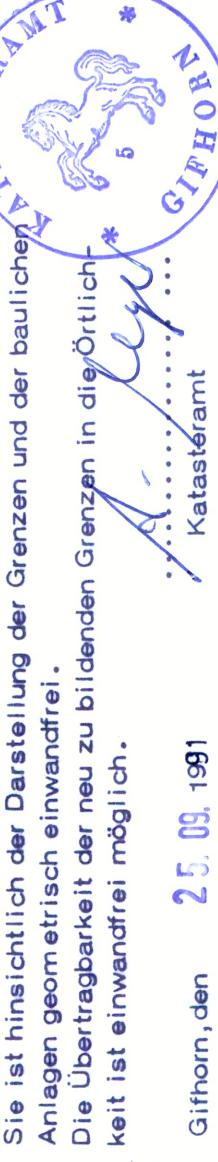


ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

VERFAHRENVERMERKE

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Auf der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 1 - 11 BauNVO)
Die Planungslage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.09.1990).
Sie ist hinreichlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genügend eindeutig.
Die Überarbeitung der neu zu bildenden Grenzen in die öffentlich ist einwandfrei möglich.



Hillense, den 01.10.1991

Die Planerin hat in seiner Sitzung am 04.10.1990
die Ausstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Ausstellungsbeschluß wurde vom 06.09.1991 offiziell bekanntgegeben.

Gifhorn, den 25.09.1991

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Braunschweig, den 01.10.1991

Klaus Schröder, Architekt - Büro f. Bauaufsicht und Raumplanung - Braunschweig

Die Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.-06.-1991 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.09.1991 offiziell bekanntgegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14./06.1991 bis öffentlich ausgelegen.

Hillense, den 01.10.1991

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Begründen und Antragstellern gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.08.1991 als Bebauungsplan genehmigt. (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Landkreis Gifhorn hat bis zum 19.09.1991 die Verleitung von Rechtsvorschriften gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat bis zum 19.09.1991 die Begründung der Bebauungspläne nicht geltend gemacht.

Der Landkreis Gifhorn hat am 02.10.1991 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Gifhorn erklärt, daß er unter Auflagen mit Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes eine Verleitung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB, keine Verleitung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB, bzw. keine Verleitung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB, im Zustandekommen der Befreiung aus Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Amtsgericht Nr. 1 Gifhorn.

Gifhorn, den 02.10.1991 i. A. Böckel

Die Durchführung des Angebotsverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit vom 19.09.1991 in Kraft getreten.

Hillense, den 02.10.1991

Der Landkreis Gifhorn erklärt, daß er unter Auflagen mit Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist.

Intraheiligen, den 02.10.1991

Der Oberkreisdirektor erklärt, daß er unter Auflagen mit Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist.

Gifhorn, den 02.10.1991

Der Landkreis Gifhorn erklärt, daß er unter Auflagen mit Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist.

Hillense, den 02.10.1991

Der Landkreis Gifhorn erklärt, daß er unter Auflagen mit Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist.

Gifhorn, den 02.10.1991

Der Landkreis Gifhorn erklärt, daß er unter Auflagen mit Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist.

Hillense, den 02.10.1991

Der Landkreis Gifhorn erklärt, daß er unter Auflagen mit Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 1 - 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

WA

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO)

0,5

Geschäftsfächernzahl

0,3

Grundflächenzahl

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO)

0

Offene Bauweise

nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

EDE

Baugrenze

Streifenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Stadtverkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Parkfläche

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Stadtverkehrsfläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugelänen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelänes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Öffentliche Parkfläche

Straßenbegrenzungslinie besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

Öffentliche Parkfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche